Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Brauerei-Verband
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Marcel Kreber / 044 221 26 28 / marcel.kreber@getraenke.ch
Adresse / Indirizzo	Engimattstrasse 11, Postfach 2124, 8027 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Brauerei-Verband (SBV) ist die Branchenorganisation der Schweizer Brauwirtschaft. Dem Verband gehören 16 Unternehmen mit 18 Braustätten an, die 97 Prozent der inländischen Bierproduktion abdecken. Mehr als 37'500 Arbeitsplätze sind in der Schweiz direkt und indirekt mit der Bierproduktion und -vermarktung verbunden. Die Bundeskasse profitierte 2013 mit CHF 113,7 Mio. von der Sondersteuer auf Bier (Biersteuer).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obgenannten Geschäft Stellung beziehen zu können.

- Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Herkunftsangabe Schweiz im Bereich der Lebensmittel nicht nur aufgrund der Herkunft der Rohstoffe basieren sollte, sondern auch die Fertigung in der Schweiz in geeigneter Weise berücksichtigt werden müsste. Sollten nämlich durch diese Vorlage traditionell als schweizerisch ausgelobte Lebensmittel nicht mehr als solche beworben werden dürfen, beraubt sich die Schweiz einseitig und abermals ohne Not ihrer Wettbewerbsvorteile, welche auf Swissness basieren. Diesem Aspekt unter dem Titel "Gleich lange Spiesse mit dem Ausland" sollte auch in diesen Verordnungsarbeiten Rechnung getragen werden.
- Wir wenden uns in unseren Ausführungen insbesondere Art. 4 HASLV und dessen Abs. 4 zu. Dies vor dem Hintergrund, dass Wasser beim Bierbrauen, bei der Produktion von Erfrischungsgetränken und dem Abfüllen von Natürlichem Mineralwasser Hauptbestandteil des Endproduktes ist und somit den wichtigsten Rohstoff darstellt.
- Tatsache ist, dass einige Mitgliedsbrauereien neben Bier auch Erfrischungsgetränke (Limonaden) produzieren und Natürliches Mineralwasser aus eigener Quelle abfüllen. Daher erlauben wir uns, uns zu allen 3 Getränkearten zu Wort zu melden.
- An dieser Stelle verweisen wir auch auf das Reinheitsgebot von 1516, welches die älteste, noch heute gültige Lebensmittelgesetzgebung der Welt darstellt. Darin kommt klar zum Ausdruck, dass zur Herstellung des Bieres nur Gerstenmalz, Hopfen und Wasser verwendet werden dürfen. Wasser als natürlicher Rohstoff bildet mit über 90 Prozent den Hauptbestandteil des Bieres und ist daher nicht wegzudenken. Dies trifft unter anderem auch auf Erfrischungsgetränke zu, welche auch einen Wasseranteil von mehr als 90 Prozent ausweisen.
- Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die nachfolgenden Überlegungen aufzunehmen und wohlwollend zu prüfen. Unsere Mitgliedfirmen, welche alle Getränke produzieren bzw. abfüllen, sind auf klare Rechtsverhältnisse angewiesen, wenn es um die Swissness-Anrechnung des Rohstoffs Wassers geht.
- Gerne würden wir mit Ihnen in einem erläuternden Gespräch die Diskussion weiterführen bzw. vertiefen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizer Brauerei-Verband
Marcel Kreber
Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
HASLV / OIPSD / IPSDA		
HASLV, Art. 4 Abs. 4	Wasser als Hauptbestandteil folgender Getränke muss für die Berechnung des Swissnessanteils grundsätzlich angerechnet werden können: • Bier gemäss Art. 41 ff. Verordnung über alkoholische Getränke • Limonade (Erfrischungsgetränk) gemäss Art. 18 ff. Verordnung über alkoholfreie Getränke • Natürliches Mineralwasser gemäss Art. 10 ff. Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser • Quellwasser gemäss Art. 7 ff. Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser Für die Anrechnung des Wasseranteils bei Tafelgetränken gemäss Art. 14 ff. und Art. 22 ff. Verordnung über alkoholfreie Getränke muss im Einzelfall entschieden werden.	**Grundsatz** Gemäss Absatz 4 soll Wasser von der Anrechenbarkeit an die Swissness ausgeschlossen werden, obwohl dieser Rohstoff in der rohstoffarmen Schweiz in einer im internationalen Vergleich ausgezeichneten Qualität und Quantität vorhanden ist. Mit diesem im Absatz 4 gewählten Ansatz wird u. E. das Kind mit dem Bade ausgeschüttet! Denn: Schweizer Wasser steht für Swissness pur. Diese Sichtweise trifft insbesondere für die Bierbrauereien, die Produzenten von Erfrischungsgetränken (Limonaden) sowie die Quell- und Mineralwasserabfüller voll und ganz zu. Dies trifft auch für einen Teil der Tafelgetränkeproduzenten zu. Für die genannten Betriebe und die entsprechenden Getränke stellt Wasser den wichtigsten Rohstoff dar, welcher dem Getränk die ihm typische Charakteristik verleiht und in früheren Zeiten sogar für den Standortentscheid der Getränkeproduktion ausschlaggebend war. Das hier besprochene Wasser ist somit Hauptbestandteil des Getränkerezeptes. Dieser Bestandteil "Wasser" wird denn auch explizit in den gesetzlichen Definitionen der Getränke • Bier: Verordnung über alkoholische Getränke, Art. 41 ff.; • Erfrischungsgetränke (Limonaden): Verordnung über alkoholfreie Getränke, Art. 18 ff.; • Natürliches Mineralwasser: Trink-, Quell- und Mineralwasserverordnung, Art. 10 ff. aufgeführt. <u>Vor diesem Hintergrund fordern wir die volle Anrechnung des Wassers an die Swissness. Diese Forderung soll aber auf die in den angeführten Verordnungen genannten Getränke begrenzt werden. Dies auch mit dem Gedanken, eine missbräuchliche Verwendung von schweizerischem Wasser mit dem Ziel, die "Swissness" zu erreichen, zu verhindern. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen des Schweizer Obstverbandes verwiesen.</u> **Bier** Bier wird in der Verordnung über alkoholische Getränke in Art. 41 wie folgt definiert: Abs. 1: Bier ist ein alkoholisches und kohlensäurehaltiges Getränk, das aus mit Hefe vergorener Würze gewonnen wird, der Doldenhopfen oder Hopfenprodukte zugegeben werden. Abs. 2: Die Würze ist aus stärke- oder zuckerhaltigen Rohstoffen und aus <u>Trinkwasser</u> hergestellt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auch das deutsche Reinheitsgebot von 1516, welches die älteste, noch heute gültige Lebensmittelgesetzgebung der Welt darstellt, definiert, dass zur Herstellung des Bieres nur Gerstenmalz, Hopfen und Wasser verwendet werden dürfen. Wasser bildet mit einem Anteil von über 90 Prozent den Hauptbestandteil von Bier und ist für den Brauer von entscheidender Bedeutung. Die Qualitätsansprüche der Brauer liegen in der Regel über denjenigen für Trinkwasser. Der Härtegrad ist essenziell. Die Qualität des Wassers war vor allem in früheren Zeiten ohne Möglichkeiten zur Wasseraufbereitung ausschlaggebend für die Standortwahl einer Brauerei. Wird nun Wasser – wie in Abs. 4 vorgeschlagen – von der Berechnung ausgeschlossen, wird für die Berechnung der Swissness der Anteil der übrigen Rohstoffe relevant. Hier beziffert aber Anhang 2 der HASLV den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen für Bier gleich Null (0). Da gemäss Art. 48b Abs. 4 MSchG die Rohstoffe mit einem Selbstversorgungsgrad von weniger als 20 Prozent von der Berechnung ausgenommen werden, verbleibt für Bier, das in der Schweiz mit Schweizer Brauwasser gebraut wurde, kein Kriterium mehr übrig, um als schweizerisch zu gelten! Dies kann nicht sein. Daher fordert der Schweizer Brauerei-Verband dezidiert eine klare Ausnahmeregelung für Bier: Hier muss das Schweizer Brauwasser als wichtiger Hauptbestandteil des Rezeptes und des Bieres angerechnet werden können. **Limonade (Erfrischungsgetränk)** Limonade (Erfrischungsgetränk) wird in der Verordnung über alkoholfreie Getränke in Art. 18 ff. wie folgt definiert: Limonade (Erfrischungsgetränk) ist ein Getränk mit oder ohne Kohlensäure aus Trinkwasser oder natürlichem Mineralwasser und Fruchtsaft oder Aromen mit oder ohne Zugabe von Zuckerarten, Coffein oder Chinin. Wasser ist für die Herstellung von Erfrischungsgetränken der wichtigste Rohstoff. Dies zeigen auch die sehr hohen Qualitätsanforderungen der Hersteller, welche das Wasser erfüllen muss. Meist wird nicht "bloss" Trinkwasser abgefüllt, sondern dieses vor der Zubereitung zu einem Erfrischungsgetränk in einem aufwändigen Prozess lokal aufbereitet. Dabei können Multibarrier-Systeme zum Einsatz kommen, um z. B. einen standardisierten Mineralgehalt und Härtegrad zu erreichen und auch allfällige mikrobiologische Belastungen zu reduzieren. Die Qualität des

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wassers wird zudem vor und nach der Aufbereitung regelmässig chemisch analytisch wie auch mikrobiologisch geprüft. Es ist somit klar zu unterstreichen, dass das Wasser – wie beim Bier brauen – auch in der Erfrischungsgetränkeherstellung den entscheidenden Rohstoff darstellt. Namhafte Erfrischungsgetränke (Limonaden) und deren Schweizer Herkunft würden mit einer Nichtanrechnung in Frage gestellt. So sei hier auf das 1927 eingeführte und mit natürlichem Elmer Mineralwasser hergestellte Elmer Citro, das 1949 lancierte und mit natürlichem Eptinger Mineralwasser hergestellte Pepita oder das 1952 eingeführte "Schweizer Nationalgetränk" Rivella verwiesen. Daher fordern wir dezidiert eine klare Ausnahmeregelung für Erfrischungsgetränke: Hier muss das Schweizer Wasser als wichtiger Hauptbestandteil des Erfrischungsgetränke-Rezeptes angerechnet werden können. **Natürliches Mineralwasser:** Natürliches Mineralwasser wird in der Verordnung über Trink-, Quell-, und Mineralwasser in Art. 11 wie folgt definiert: Abs. 1: Natürliches Mineralwasser ist mikrobiologisch einwandfreies Wasser, das aus einer oder mehreren natürlichen Quellen oder aus künstlich erschlossenen unterirdischen Wasservorkommen besonders sorgfältig gewonnen wird. Gemäss Art. 12 Abs. 1 muss sich Natürliches Mineralwasser auszeichnen durch besondere geologische Herkunft, Art und Menge der mineralischen Bestandteile, ursprüngliche Reinheit sowie durch die im Rahmen natürlicher Schwankungen gleichbleibende Zusammensetzung und Temperatur. […] Art. 13 Abs 1 schreibt vor, dass Natürliches Mineralwasser keiner Behandlung unterworfen und mit keinem Zusatz versehen werden darf. Vor diesem Hintergrund möchten wir auch hier unsere Forderung anbringen, dass Natürliches Schweizer Mineralwasser unter dem Titel der Swissness als "schweizerisch" ausgelobt werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Quellwasser Quellwasser wird in der Verordnung über Trink-, Quell-, und Mineralwasser in Art. 7 wie folgt definiert: Quellwasser ist Trinkwasser, das an der Quelle abgefüllt und nicht oder nur mit den für natürliches Mineralwasser zulässigen Verfahren aufbereitet wird. Art. 8 definiert folgende Anforderungen: Abs. 1: Quellwasser muss bei der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten die für Trinkwasser geltenden Reinheitsanforderungen erfüllen. Es muss zudem den mikrobiologischen Eigenschaften von natürlichem Mineralwasser entsprechen. Abs. 2: Quellwasser darf keiner Behandlung unterworfen und mit keinem Zusatz versehen werden. Ausgenommen sind die Verfahren nach Artikel 13 Absatz 2. Abs. 3 Für Quellwasser gelten die Artikel 17 und 18 sinngemäss. <u>Vor diesem Hintergrund möchten wir auch hier unsere Forderung anbringen, dass Schweizer Quellwasser unter dem Titel der Swissness als "schweizerisch" ausgelobt werden kann.</u> **Spezialfall Tafelgetränk** Es ist klar, dass die missbräuchliche Verwendung von schweizerischem Wasser mit dem Ziel, die "Swissness" zu erreichen, zu verhindern ist. Beispiel: Verdünnung von importiertem Apfelsaftkonzentrat mit Schweizer Mineralwasser zwecks Auslobung eines Schweizer Apfelsafts. Dennoch muss im Bereich der Tafelgetränke, ob mit Fruchtsaft (Art. 14 ff. Verordnung über alkoholfreie Getränke) oder mit z. B. Milchserum (Art. 22 Verordnung über alkoholfreie Getränke) im Einzelfall entschieden werden, ob das Wasser für die Anrechnung an die Swissness verwendet werden darf oder nicht. Zu denken ist beispielsweise an das im Jahre 1949 und mit Eptinger Mineralwasser hergestellte Pepita mit Grapefruitsaft. Hier ist die Forderung der Anrechenbarkeit des Mineralwassers aufgrund der Ausgangslage gegeben, dass das Eptinger Mineralwasser mit Fruchtsaft ergänzt und unter einem Fantasienamen vertrieben wird. Somit kann eher von einem Erfrischungsgetränk (Limonade) gesprochen werden. Dieser Fall unterscheidet sich grundsätzlich (auch im Vorsatz), von der Produktion eines Tafelgetränkes (Fruchtsaftgetränks), bei welchem die Frucht, z. B. der Apfel, im Vordergrund steht. Hier ist an die Schorle-Produktion zu denken. <u>Somit ersuchen wir bei Tafelgetränken um eine Prüfung der Anrechenbarkeit des Wassers an die Swissness im Einzelfall.</u>